



Dorferneuerung Schimborn 3
Markt Mömbris, Landkreis Aschaffenburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- zur Neugestaltung des Bahnhofsvor-
platzes**

**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung -UVPG-**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft (TG) Schimborn 3 hat beim Amt für Ländliche
Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemein-
schaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG - Ausbau 1 - bean-
tragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß
§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine all-
gemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung
der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach-
teiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2
UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeb-
lich:

Die TG Schimborn 3 hat eine Objektplanung zur Neugestaltung des Bahn-
hofsvorplatzes vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige
Verschlechterung für die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG erkennen
lässt. Durch ein Baugrundgutachten wurde einer evtl. Folgebelastrung vor-
gesorgt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden zwischen der unteren
Naturschutzbehörde und dem beauftragten Ingenieurbüro arc.grün,

Kitzingen, abgestimmt. Mit Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 5 BNatschG nahezu ausgeschlossen werden. Mit der Umsetzung einer qualifizierten Grünordnungsplanung werden dorfkologische Verbesserungen angestrebt.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 01.09.2020

gez. Johannes Krüger
Baudirektor